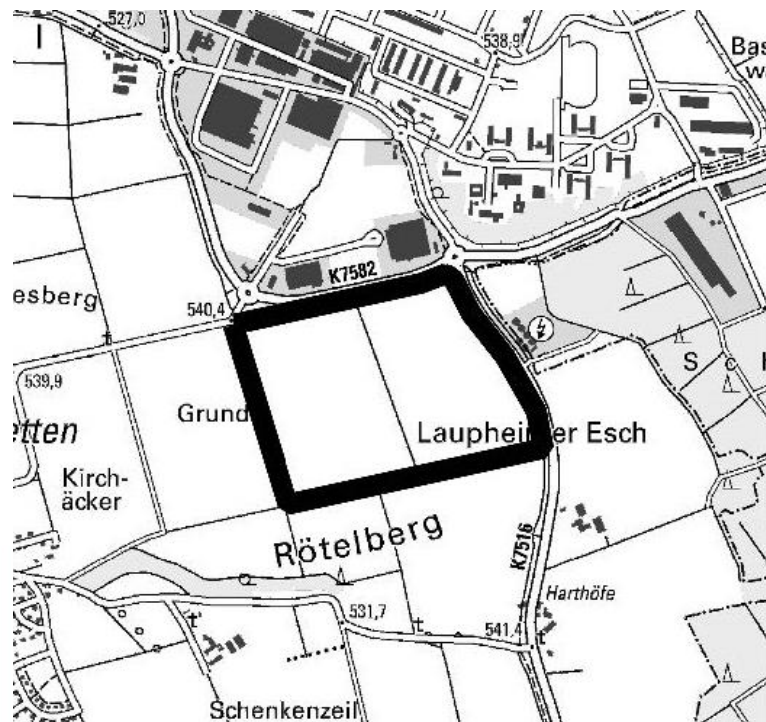


**Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Laupheim
Teiländerungen 1 bis 8
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2018 beschlossen, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan in acht Teilbereichen zu ändern und hierzu die Teiländerungen 1 bis 8 für die jeweiligen Flächen aufzustellen. Zudem wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Teiländerung 1 für die Fläche „GE Laupheim Ost II“ in Laupheim-Baustetten



Der Geltungsbereich der Teiländerung 1 für die Fläche „GE Laupheim Ost II“ liegt auf der Gemarkung Laupheim-Baustetten und umfasst die Flurstücke 390, 391, 392, 409 (Weg), 410, 412, 413 und 414. Die räumliche Abgrenzung ist zusätzlich dem oben stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Teiländerung ist die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen, die für die Umsiedlung, Erweiterung sowie die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben benötigt werden. Als Standort für die Gewerbeerweiterung hat sich der Bereich südlich des bestehenden Gewerbegebiets

„GE Laupheim Ost“ als sinnvoll und zukunftsfähig herausgestellt. Hier kann eine funktional-räumliche Abrundung des bestehenden Gebiets erreicht und gleichzeitig an entsprechende Infrastruktur (z. B. Straßen) angeknüpft werden. Dazu sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans im gekennzeichneten Bereich von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ geändert werden. So können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Bebauungsplanverfahren geschaffen werden, welches dann Baurecht für geplante Umsiedlungen, Erweiterungen und Neuansiedlungen schafft.

Teiländerung 2 für die Fläche „Krautgärten III“ in Achstetten



Der Geltungsbereich der Teiländerung 2 für die Fläche „Krautgärten III“ liegt auf der Gemarkung Achstetten und umfasst die Flurstücke 649 und 705. Die räumliche Abgrenzung ist zusätzlich dem oben stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Teiländerung ist die Sicherung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Achstetten durch den Tausch von Flächen im Flächennutzungsplan (vereinfachter Flächentausch). Zur Sicherung von Wohnbauflächenpotentialen sollen Flächen, die nur schwer oder gar nicht zu entwickeln sind, aus dem Flächennutzungsplan entnommen und u. a. auf der Fläche „Krautgärten III“ in Achstetten ausgewiesen werden. Die Fläche knüpft an bereits bebaute Wohngebiete an und ermöglicht damit eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung. Der Flächennutzungsplan soll in seinen Darstellungen dementsprechend von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ geändert werden.

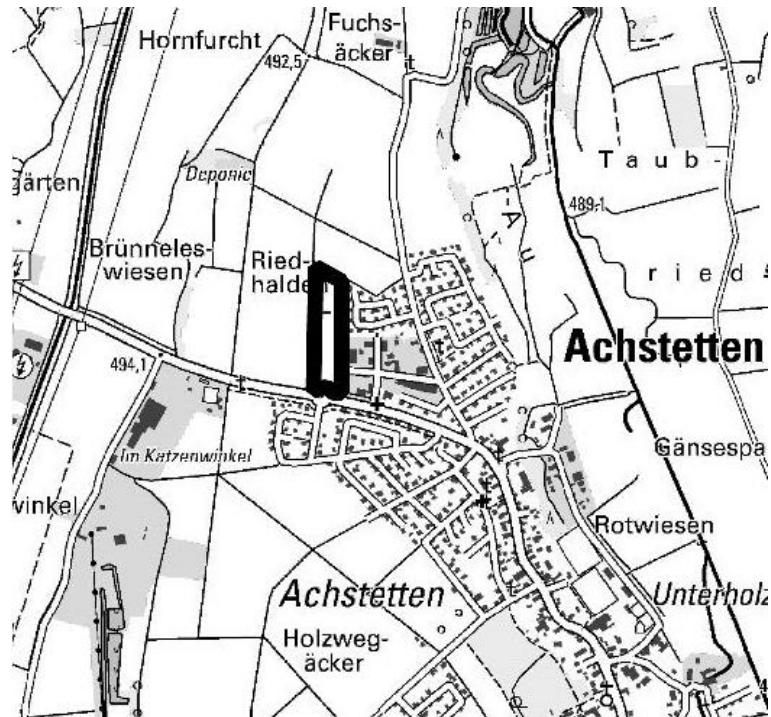
Teiländerung 3 für die Fläche „Brückle“ in Achstetten-Oberholzheim



Der Geltungsbereich der Teiländerung 3 für die Fläche „Brückle“ liegt auf der Gemarkung Achstetten-Oberholzheim und umfasst die Flurstücke 188/3 (Teilfläche), 188/4 (Teilfläche), 188/5 (Teilfläche) und 188/6 (Teilfläche). Die räumliche Abgrenzung ist zusätzlich dem oben stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Teiländerung ist die Sicherung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Achstetten durch den Tausch von Flächen im Flächennutzungsplan (vereinfachter Flächentausch). Zur Sicherung von Wohnbauflächenpotentialen sollen Flächen, die nur schwer oder gar nicht zu entwickeln sind, aus dem Flächennutzungsplan entnommen und u. a. auf der Fläche „Brückle“ in Achstetten-Oberholzheim ausgewiesen werden. Die Fläche ergänzt den Siedlungskörper und ermöglicht das Ausbilden eines Ortsrands an dieser Stelle. Der Flächennutzungsplan soll in seinen Darstellungen dementsprechend von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ geändert werden.

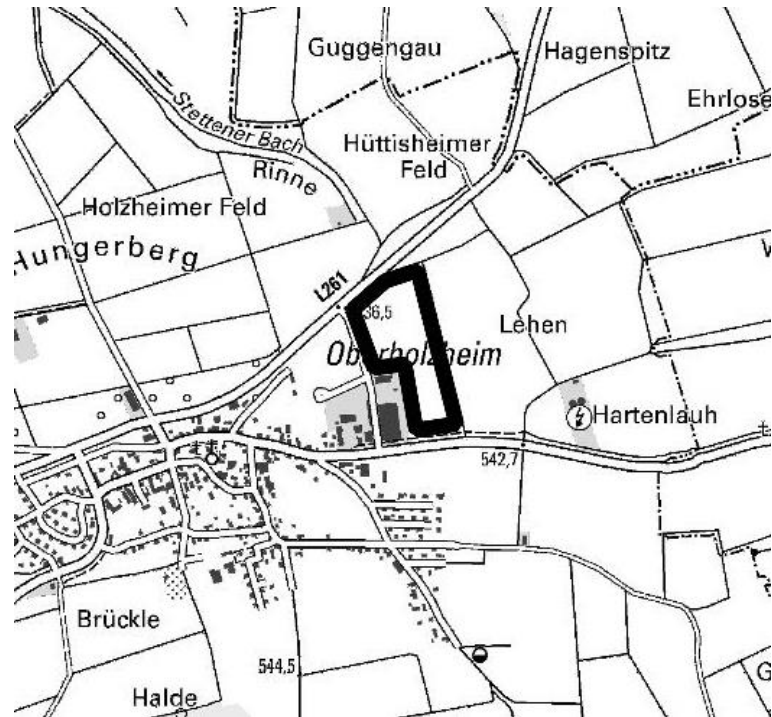
Teiländerung 4 für die Fläche „Riedweg - Erweiterung“ in Achstetten



Der Geltungsbereich der Teiländerung 4 für die Fläche „Riedweg - Erweiterung“ liegt auf der Gemarkung Achstetten und umfasst die Flurstücke 521, 522, 524, 525, 526, 527, 528, 529 und 1899 (Weg). Die räumliche Abgrenzung ist zusätzlich dem oben stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Teiländerung ist die Schaffung von neuem Gewerbebauland in der Gemeinde Achstetten, da hier keine Flächen mehr zur Verfügung stehen. Daher soll die Fläche „Riedweg - Erweiterung“ in Achstetten planerisch für neue gewerbliche Bauflächen zur Umsiedlung, Erweiterung sowie zur Neuansiedlung von Gewerbebetrieben vorbereitet werden. Die geplante Neuausweisung schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an, wodurch die Nutzung von Synergien in einem nahen räumlichen Zusammenhang ermöglicht wird. Auf der Fläche werden derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellt, die in „gewerbliche Bauflächen“ geändert werden sollen.

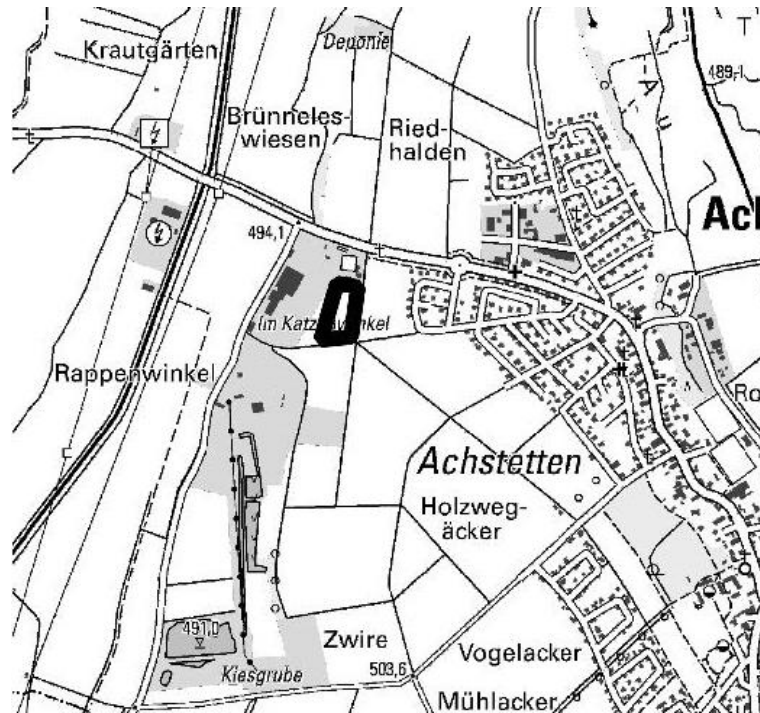
Teiländerung 5 für die Fläche „Lehen - Erweiterung“ in Achstetten-Oberholzheim



Der Geltungsbereich der Teiländerung 5 für die Fläche „Lehen - Erweiterung“ liegt auf der Gemarkung Achstetten-Oberholzheim und umfasst die Flurstücke 1057, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075 und 1076. Die räumliche Abgrenzung ist zusätzlich dem oben stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Teiländerung ist die Schaffung von neuem Gewerbebauland in der Gemeinde Achstetten, da hier keine Flächen mehr zur Verfügung stehen. Daher soll die Fläche „Lehen - Erweiterung“ in Achstetten-Oberholzheim planerisch für neue gewerbliche Bauflächen zur Umsiedlung, Erweiterung sowie zur Neuansiedlung von Gewerbebetrieben vorbereitet werden. Durch die Neuausweisung an dieser Stelle kann das bestehende Gewerbegebiet sinnvoll erweitert und damit auch die zukünftige Entwicklung an diesem Standort gesichert werden. Auf der Fläche werden derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellt, die in „gewerbliche Bauflächen“ geändert werden sollen.

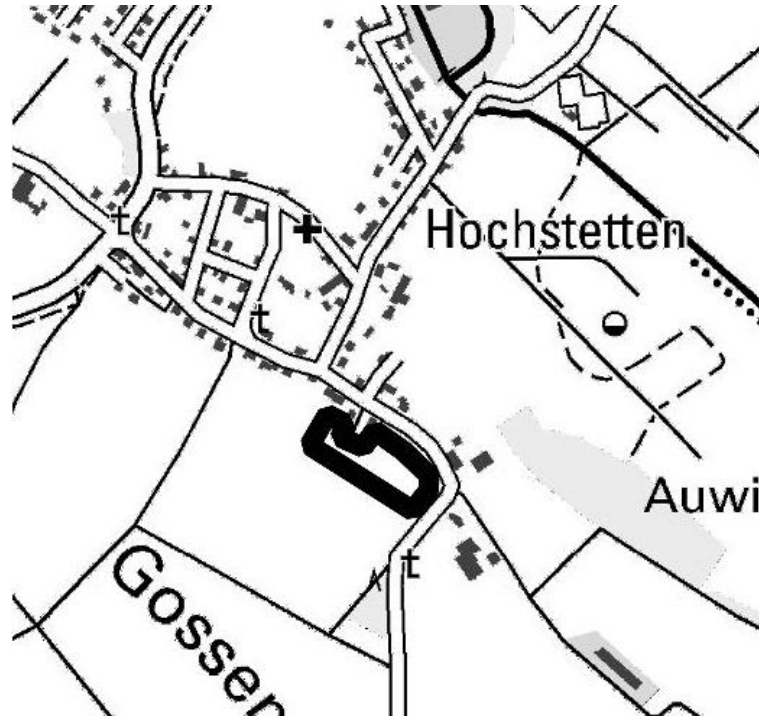
Teiländerung 6 für die Fläche „Im Katzenwinkel“ in Achstetten



Der Geltungsbereich der Teiländerung 6 für die Fläche „Im Katzenwinkel“ liegt auf der Gemarkung Achstetten und umfasst das Flurstück 568 (Teilfläche). Die räumliche Abgrenzung ist zusätzlich dem oben stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Teiländerung ist die Neuausweisung einer gewerblichen Erweiterungsfläche für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb. Dieser benötigt weitere Flächen, um den bereits vorhandenen Produktionsstandort „Im Katzenwinkel“ langfristig zu sichern. Dementsprechend sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ geändert werden, um die planungsrechtliche Grundlage hierfür zu schaffen.

Teiländerung 7 für die Fläche „Gassenberg Ost“ in Burgrieden-Hochstetten



Der Geltungsbereich der Teiländerung 7 für die Fläche „Gassenberg Ost“ liegt auf der Gemarkung Burgrieden-Hochstetten und umfasst die Flurstücke 41 (Teilfläche), 134 (Teilfläche), 136 (Teilfläche), 137 (Teilfläche), 138, 139 (Teilfläche), 140 (Teilfläche Weg), 141 (Teilfläche) und 144 (Teilfläche). Die räumliche Abgrenzung ist zusätzlich dem oben stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Teiländerung ist die Erstellung einer ortsrundabrundenden Bebauung, die die Realisierung eines Leitdamms für den Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser gewährleistet. Der Ortsteil Hochstetten wurde zuletzt im Juni 2016 durch Stark- bzw. Dauerregenereignisse überschwemmt, was auf das Richtung Siedlungsrand abfließende Regenwasser zurückzuführen ist. Um dies zukünftig zu verhindern, soll am südwestlichen Siedlungsrand von Hochstetten ein Leitdamm errichtet werden, der das Oberflächenwasser gezielt in ein Hochwasserrückhaltebecken führt. Mit dem Bebauungsplan „Gassenberg West“ wurde bereits ein erster Abschnitt des Leitdamms und der Bebauung planungsrechtlich vorbereitet. Für den Bereich des Bebauungsplans „Gassenberg Ost“, der ein Mischgebiet vorsieht, muss der Flächennutzungsplan in seiner Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gemischte Bauflächen“ geändert werden, um auch hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu sichern. Um eine Neuausweisung dieser Fläche vornehmen zu können, werden an anderer Stelle Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan entnommen (vereinfachter Flächentausch).

Teiländerung 8 für die Fläche „Sondergebiet Feuerwehr“ in Mietingen-Baltringen



Der Geltungsbereich der Teiländerung 8 für die Fläche „Sondergebiet Feuerwehr“ liegt auf der Gemarkung Mietingen-Baltringen und umfasst das Flurstück 494/1. Die räumliche Abgrenzung ist zusätzlich dem oben stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Teiländerung ist die planungsrechtliche Sicherung der Fläche für die Umsiedlung der Feuerwehr. Am alten Standort im Ortskern von Baltringen ist durch die eingeschränkten Platzverhältnisse keine Erweiterung möglich, weshalb ein neuer Standort benötigt wird. Nach eingehender Diskussion alternativer Standorte, stellte sich der Standort an der Straße Hornberg als städtebaulich sinnvoll heraus. Für diesen Standort wurde bereits ein Bebauungsplan entwickelt, der nach Abschluss des Teiländerungsverfahrens als Satzung beschlossen werden kann. Dieser sieht ein Sondergebiet vor, weshalb die Darstellungen des Flächennutzungsplans von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“ geändert werden müssen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB werden die Planunterlagen zu den Flächennutzungsplan-Teiländerungen 1 bis 8 **vom 07.01.2019 bis einschließlich 08.02.2019** im Rathaus der Stadt Laupheim (Marktplatz 1, 88471 Laupheim, an Stellwänden vor Zimmer 307/308), im Rathaus der Gemeinde Achstetten (Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten, vor dem Sitzungssaal), im Rathaus der Gemeinde Burgrieden (Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden, im Bürgerbüro) sowie im Rathaus der Gemeinde Mietingen (Hauptstraße 8, 88487 Mietingen, im Eingangsbereich) während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Außerdem stehen die Unterlagen zu den Teiländerungen elektronisch unter der Internetadresse <http://stadtplanung.laupheim.de/FNP/fnp-verfahren.html> zur Verfügung. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wird unterrichtet. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen der Öffentlichkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Laupheim im Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 316 oder in den jeweiligen Rathäusern vorgebracht werden.

gez. Gerold Rechle, Vorsitzender der VVG

Laupheim, 17.12.2018